

Beitragsordnung des Bundesverbandes Deutscher Großhandelsapotheker e.V.

- Stand 17.04.2015 -

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Großhandelsapotheker e.V. hat die Mitgliederversammlung des Vereins die folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedsbeitrag; Spenden

Die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Großhandelsapotheker e.V. ist mit dem nachfolgend von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag verbunden. Darüber hinaus können die Mitglieder die Arbeit des Vereins finanziell durch freiwillige Spenden nach eigenem Ermessen wirksam unterstützen.

§ 2 Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt

- a. Für natürliche Personen: 180,00 €
- b. Für juristische Personen oder Personengesellschaften: 900,00 €
- c. Für gemeinnützige Körperschaften: 180,00 €

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der Jahresbeitrag anteilig zu bezahlen.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes den Beitrag für eine fördernde Mitgliedschaft reduzieren oder eine beitragslose fördernde Mitgliedschaft zulassen.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird fällig im Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft zum nächsten 1. des Folgemonats nach Mitteilung des Vorstandes über den Erwerb der Mitgliedschaft; im Übrigen bis zum 30.01. jedes Kalenderjahres.

§ 4 Zahlungsweise

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt in einer Summe per Überweisung auf das vom Vorstand benannte Vereinskonto oder durch Lastschrift.

§ 5 Mahnungen; Gebühren

Der Vorstand ist berechtigt für Mahnungen eine Gebühr bis zu 5 Euro zu erheben.